

daher nur übrig anzunehmen, daß die rechtliche Gestaltung der Formel I, 1 und ihre ausschließliche Aufnahme den bestehenden Rechtsverhältnissen zur Zeit der Abfassung dieser Sammlung ungefähr entsprach, für ältere Exemptionsprivilegien also kein Bedürfnis mehr bestand. Dies weist deutlich auf das 8. und nicht auf das 7. Jh. hin, in das die Blütezeit der iroschottischen Klöster fällt.

Aber nicht nur ein starker Rückgang der Klosterfreiheiten zeigt sich in der Sammlung Marculfs, sondern ganz im allgemeinen eine gehobene Stellung der Bischöfe. Auch hierbei handelt es sich keinesfalls um eine zufällige Erscheinung, wie das z. B. LEVILLAIN annimmt, der sie auf das Material Marculfs zurückführt, das in der Hauptsache aus dem Archiv einer Kathedrale d. b. einer Bischofskirche stamme.¹ Wenn man die Sammlung im ganzen durchsieht, so findet man, daß den bischöflichen Interessen auch in den Königsurkunden besondere Beachtung geschenkt wird. Dies ist nicht nur, wie bereits festgestellt ist, bei I, 1 u. 2 der Fall, sondern auch bei den folgenden Formeln I, 3 u. 4, die die Überschrift tragen *emunitas regis* und *confirmatio de emunitate*, sie enthalten eine Immunitätsverleihung für einen Bischof und die Bestätigung einer derartigen Verleihung. Diese Immunität ist sehr ausgedehnt und sorgsam juristisch definiert; besonders aber zu beachten ist, daß nur die bischöfliche Immunität aufgenommen wurde und daß dieser Institution für die territoriale Stellung der Bischöfe eine ausschlaggebende Bedeutung zukommt.² Eine ebenso wichtige Frage für die Bischöfe ist die Bischofswahl und dieser dienen I, 5—7, diese stellen geradezu die Vorlage für die Akten einer Bischofswahl dar. n. 7 enthält den Wahlvorschlag der Gemeinde an den König für den neu zu wählenden Bischof, n. 5 bringt den Entscheid des Königs, der übrigens, was von Belang ist, nicht auf den Wahlvorschlag der Gemeinde Rücksicht nimmt, sondern nur sagt *cum pontificibus vel proceribus nostris plenius pertractantes decrevimus* (Form. S. 46²). In n. 6 endlich liegt die Aufforderung an den Metropolit vor, den auf diese Weise eingesetzten Bischof zu weihen. Die Vollgewalt des Königs ist in diesem Wahlprotokoll unzweifelhaft gewahrt worden, es entspricht dies durchaus dem Rechtsbrauch, wie er sich in der Merowinger-

¹) LEVILLAIN S. 66. — Zu einer ähnlich zufälligen Annahme führt die Auffassung von KRUSCH, vgl. S. 94. ²) Vgl. über die Herkunft der Formel S. 87f.